

## Klare Spielregeln – auf einen Blick

© IHK Magazin 06/2020, IHK für München und Oberbayern

Die EU will für mehr Fairness und Transparenz auf Onlineplattformen sorgen. Vor allem kleinere Unternehmen und Händler sollen davon profitieren. **Von Eva Müller-Tauber**

## Die neuen Regeln im Überblick

### Für wen gelten die neuen Vorschriften?

Die gesamte digitale Plattformwirtschaft und damit etwa 7000 Onlineplattformen beziehungsweise -marktplätze in der EU sind von der Platform-to-Business-Verordnung (P2B-VO) betroffen. Die neuen Regeln gelten für Anbieter von Onlinevermittlungsdiensten beziehungsweise Onlinesuchmaschinen (unabhängig vom Niederlassungsort oder Sitz) auf der einen Seite und für die gewerblichen Nutzer (mit Niederlassung oder Wohnsitz in der EU), die über diese Dienste Verbrauchern in der EU Waren oder Dienstleistungen anbieten, auf der anderen Seite. Damit erfasst die P2B-VO Handels-, Buchungs- und Vergleichsportale sowie soziale Netzwerke. Ausgenommen sind hingegen Onlinebezahldienste, -werbeprogramme und -werbepörsen, die nicht bereitgestellt werden, um die Anbahnung direkter Transaktionen zu vermitteln, und bei denen kein Vertragsverhältnis mit Verbrauchern besteht.

### Was sind die zentralen Vorgaben?

Die Verordnung sieht EU-weite Transparenzpflichten für die Betreiber von Onlineplattformen und -suchmaschinen sowie Rechtsbehelfsmöglichkeiten für digitale Händler und andere Nutzer von digitalen Vermittlerdiensten vor.

- ▶ Allgemeine Geschäftsbedingungen: Die AGB der Plattformanbieter müssen

- ▶ klar und verständlich formuliert sowie jederzeit für gewerbliche Nutzer leicht verfügbar sein (auch vor Vertragsschluss)

- ▶ die Gründe benennen, bei deren Vorliegen der Betreiber entscheiden kann, seine Dienste einzuschränken oder zu beenden

- ▶ Informationen zu zusätzlichen Vertriebskanälen oder Partnerprogrammen zur Vermarktung enthalten, über die der Onlinevermittlungsdienst die vom gewerblichen Nutzer angebotenen Waren und Dienstleistungen vermarkten könnte

- ▶ zu den Auswirkungen der AGB auf die Inhaberschaft und die Kontrolle von Rechten des geistigen Eigentums gewerblicher Nutzer informieren.

Zudem dürfen die AGB nicht rückwirkend geändert werden, es sei denn, dies ist für den Gewerbetreibenden von Vorteil oder geschieht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen. Will ein Plattformanbieter seine Bedingungen ändern, muss er dies seinen Geschäftspartnern in der Regel mindestens 15 Tage vorab auf einem dauerhaften Datenträger ankündigen, damit diese ihre Geschäftspraktiken an die Änderungen anpassen können. AGB oder einzelne Klauseln, die den Anforderungen aus der P2B-VO nicht genügen, sind nichtig.

- ▶ Ranglisten: Marktplätze und Suchmaschinen müssen die wichtigsten Parameter und deren Gewichtung offenlegen, die sie für das Ranking von Waren und Dienstleistungen auf ihrer Website verwenden, damit die Verkäufer wissen, wie sie ihre Präsenzen optimieren können. Sollten bei einem Ranking Provisionen oder andere Entgelte berücksichtigt werden, muss erläutert werden, wie sich diese auf das Ranking auswirken.

- ▶ Streitigkeiten: Plattformen haben ein für gewerbliche Nutzer leicht zugängliches und kostenloses internes System zur Bearbeitung von Beschwerden einzurichten. Sie müssen über dessen Funktionsweise und Wirksamkeit informieren. Die Anbieter müssen in ihren AGB zudem zwei oder mehr Mediatoren angeben, mit denen sie bereit sind zusammenzuarbeiten, wenn sich Streitigkeiten mit den gewerblichen Nutzern anderweitig nicht lösen lassen.

Kleine Plattformen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Umsatz von weniger als zehn Millionen Euro sind von den Regelungen zu Beschwerdemanagement und Mediation ausgenommen.

Daneben sieht die Verordnung ein Verbandsklagerecht vor.